



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder

Altlandsberg, 04. Dezember 2023

Mitglieder-Info 11/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Aus der Branche	6
2.1 Allgemein	6
2.2 Pflanzenschutz und Düngung	7
2.3 Getreide und Ölfrüchte	9
3 Sonstiges	11
4 Termine	13
5 Lehrgänge/Seminare	14
6 Ausschreibungen	14

Liebe Mitglieder, Fördermitglieder und Partner des Verbandes,

auf Burg Warberg fand der Agrarhandelstag statt. In mehreren Vorträgen ging es um Nachhaltigkeit und „Corporate Social Responsibility“ (CSR), was soviel heißt wie: „die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen eines nachhaltigen Wirtschaftens“! Da die Ideengeber wissen, dass der Umbau zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft nicht von den Regierungen gestemmt werden kann, soll die Privatwirtschaft mit vor den „Karren“ gespannt werden. Die Idee: durch Banken können Finanzströme gelenkt werden. Über Punktesysteme soll bewertet werden, wie sozial und ökologisch Investitionen sind. Dazu müssen von Unternehmen 1000-1500 Fragen beantwortet werden, um Kredite zu erhalten.

Derzeit gilt diese CSR-Berichtspflicht für Banken, Versicherungen und Fondsgesellschaften mit mehr als 40 Mio. Euro Umsatz. Künftig sollen alle Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern in die Berichtspflicht eingebunden werden. Der Trend zeigt, dass irgendwann jedes Unternehmen in der EU daran teilnehmen muss.

Die ökologische Bewertung erfolgt vorrangig über den CO₂-Ausstoß. Es müssen also CO₂-Bilanzen erstellt werden, die die Emissionen der Produktion, der Produktnutzung und Entsorgung abbilden. Dies werden Banken und Kunden (Lebensmittel-Einzelhandel) auch von der Landwirtschaftsbranche verlangen! Unternehmen werden dadurch gläsern, da sie über die Bilanzierung ihre vielleicht lukrativen und kreativen Quellen bei der Rohstoffbeschaffung, als auch die Entsorgungswege, offenlegen müssen.

Doch wo führen diese Regelungen hin? Banken werden versuchen die CO₂-Intensität ihres Portfolios zu reduzieren. Die energieintensive Industrie oder unsere Mitglieder, die in eine Getreidetrocknungsanlage investieren wollen oder energieintensiven N-Dünger einkaufen, werden keine oder nur teurer Kredite bekommen. Was im Gegensatz zu unserer Branche, bei der standort-ungebundenen Industrie zum Abwandern führen wird.

Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Gesetzgeber solche Vorgaben macht, aber Systemgrenzen bei der Bilanzierung nicht definiert. Wird bei der Herstellung von N-Dünger nur das Haber-Bosch-Verfahren bilanziert, oder auch die CO₂-Emissionen bei der Errichtung und Entsorgung der Fabrik, das Heizen der Schule/Uni für die Ausbildung des Personals, der LKW-Herstellung, ..., mit eingerechnet ?

Die Unternehmen müssen einen großen Aufwand betreiben um diese Berichte zu erstellen. Große Unternehmen werden neue Stellen einrichten, wohingegen kleinere Unternehmen Berater engagieren oder Programme installieren werden, wodurch Informationen aus dem Unternehmen fließen könnten. Es wird sich eine neue „Berichtserstellungs-Branche“ entwickeln, welche kein bisschen zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung und der Wohlstandsmehrung beiträgt, sondern nur Produkte verteuert und dringend benötigte Fachkräfte dem Markt entzieht.

Die Börsianer und Spekulanten freuen sich bereits, denn energieintensive Unternehmen müssen nun „Verschmutzungsrechte“ kaufen. Neben Aktien, Getreide und Öl, können sie nun neben erfundenen inhalts- und damit wertlosen Bitcoins, auch CO₂-Zertifikate („Handel mit Luft“) handeln und damit ordentlich verdienen. Unsere Regierung tut auch alles dafür, dass diese teurer werden und die Margen steigen.

Kann es sein, dass es hierbei um mehr geht? Aussagen zu Dienstleistungen und Produkten auf monetärer Ebene reicht nicht mehr!? Beim Düngereinsatz steigen und sinken die Marktpreise! Die ausgebrachte Menge kann nicht wirklich nachvollzogen werden. Die Emissionen hingegen bleiben bei der Herstellung einer Tonne Dünger gleich. Ist der Produzent, Händler und Verbraucher verpflichtet die CO₂-Bilanz seiner Tätigkeiten offen zu legen, wird er nicht nur gläsern, sondern bindet seine Zeit und Geld in sinnloser Dokumentation!

Wenn jemand/Unternehmen/Branche Geld verdient, kann man das schlecht anprangern. Wenn aber viel CO₂ emittiert wird, kann dies gesellschaftlich geächtet (#Umweltsau), bestraft (#CO₂-Steuer, Kaufzwang von CO₂-Zertifikaten, teurer Kredit) oder verboten (#Kohleausstieg) werden. Wird es also bald „böse und gute“ Branchen, Firmen und Personen geben?

Ich wünsche Ihnen, dass Sie bei Ihren Tätigkeiten nicht gläsern und von Beratern abhängig werden und von der Gesellschaft, aufgrund Ihrer Tätigkeiten, geächtet werden.

Dr. Marco Rebhann (Reb)

1. Aus dem Verband

Exkursion Landmärkte fand im Raum Gotha statt

Am 06./07.11.2023 führte eine Exkursion die Geschäftsführer und Mitarbeiter, einiger Landmärkte unserer Mitgliedsunternehmen, in den Raum Gotha in Thüringen. Die Treffen sollen den Teilnehmern unter anderem Impulse geben wie Produkte platziert und beworben, Läden gestaltet, Kunden gebunden und Produkte beschafft werden können.

Nachdem die Mühle der „Roland Mills United GmbH & Co. KG“ in Bad Langensalza besichtigt wurde, hat man den Teilnehmern bei einer Führung die Verarbeitung von heimischen Hanfsamen zu Hanfprodukten, wie Öle und Hanfsamenproteinen, Senf und Crunch in der HAINICH HANF „Hanf Industries GmbH“, vorgestellt.

Anschließend wurde der Landmarkt „Kartoffelsack“ der Agrar-Genossenschaft e.G. in Warza besucht. Neben dem Besichtigen und Erläutern der Laden-Philosophie wurde der dazugehörige Landwirtschaftsbetrieb vorgestellt.

Bei unserem Verbandsmitglied „Landwirtschaftliche Waren- und Dienstleistungs- GmbH Warza“ konnte über das Waren- und auch Dienstleistungssortiment, wie einer Post- und Paketstation, sowie die Kundenwünsche diskutiert werden.

Den Tag ließen die Teilnehmer im Hotel in Gotha bei angenehmen Gesprächen und einem interessanten Austausch ausklingen.

Am nächsten Morgen wurden die Kasematten (Festungsanlagen) unter Schloss Friedenstein mit einer Führung besichtigt, bevor es zu einem Hofladen mit angeschlossener „SoLawi“ (solidarischer Landwirtschaft) ging. Bei einer „Solawi“ melden sich Interessierte an und zahlen eine bestimmte Summe pro Jahr. Dafür erhalten sie jede Woche eine Kiste, mit verschiedenen Obst- und Gemüsearten, welche sie abholen oder gebracht bekommen. Der Inhalt richtet sich nach der Jahreszeit, dem Ernteertrag und der Witterung. Diese Art der Gemeinschaft wird hauptsächlich ökologisch betreiben und findet große Beliebtheit bei städtischem, alternativem und gut verdienendem Klientel.

Um die Verbands-Regionen ausgeglichen zu besuchen, wird die nächste Exkursion im November 2024 voraussichtlich im Raum Mecklenburg-Vorpommern stattfinden. Sollten Sie interessante Ziele kennen oder uns bei sich begrüßen wollen, können Sie sich gerne an die Verband-Geschäftsleitung wenden.

(Reb)

Jahresabschlussfahrt nach Erfurt

Am 25./26.11.2023 fand die traditionelle Verbands-Jahresabschlussfahrt statt. Dieses Jahr führte es die Teilnehmer nach Erfurt. An der Veranstaltung nehmen auch die Partnerinnen und Partner der Betriebsangehörigen unserer Mitgliedsunternehmen teil.

Nachdem bei einer Führung der Dom vorgestellt wurde, besuchten die Teilnehmer ein Schattentheater. Hier wurde mit einfachsten Mitteln eindrucksvoll die über tausendjährige Geschichte Erfurts vorgestellt.

Am Abend fand in gemütlicher Runde, bei Musik und einem Abendessen, ein angenehmer Austausch statt.

Der Sonntag Vormittag wurde mit einer historischen Straßenbahnfahrt durch das sonnige Erfurt begangen. Ein Stadtführer zeigte uns die Stadtgebiete und berichtete von der Mundart und den Eigenarten der Erfurter.

Abschließend nahmen die Teilnehmer ein deftiges „Rittermahl“ ein und fuhren in Ihre Heimat.

(Reb)

BLU gibt Stellungnahme zur Haftpflichtversicherungspflicht für selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

Der Bundesverband Lohnunternehmen e.V. hat zusammen mit dem Maschinenring an die Mitglieder und Berichterstatter des Rechtsausschusses im Bundestag, am 06.11.2023, eine Stellungnahme gesendet. Der Hintergrund ist, dass Künftig der Gebrauch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen wie Bagger, Erntemaschinen oder Kehrmaschinen sowie von Gabelstaplern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 6 km/h bis 20 km/h auf öffentlichen Straßen nicht mehr in der betrieblichen oder privaten Haftpflichtversicherung mitversichert ist.

Die Stellungnahme:

„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU)2021/2118

Sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses,

die Richtlinie (EU)2021/2118 sieht eine Änderung der Haftpflichtversicherungspflicht für alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h vor. Von dieser Änderung sind langsam fahrende Ernte- und Baumaschinen sowie Stapler und andere Ladefahrzeuge betroffen.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und land- und forsttechnische Dienstleistungsbetriebe setzen diese selbstfahrenden Arbeitsmaschinen zur Arbeitserledigung auf dem eigenen Betrieb oder im Kundenauftrag ein. Entsprechend nehmen der Bundesverband der Maschinenringe (BMR) und der Bundesverband Lohnunternehmen e.V. (BLU) gemeinsam Stellung und lehnen eine Haftpflichtversicherungspflicht für selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu einer bbH von 20 km/h (SFA 20) aus folgenden Gründen ab:

- Das Gefährdungspotenzial von SFA 20 im öffentlichen Straßenverkehr ist sehr gering, wenn diese zum Einsatzort gefahren werden. In der Regel sind die SFA 20 mit markanten Lichtsignalen und Reflexionsflächen gekennzeichnet und werden oft von einem Fahrzeug begleitet.*
- Im ländlichen Raum werden selbstfahrende Arbeitsmaschinen in der Regel nicht über weite Distanzen bewegt. Landtechnik wird darüber hinaus überwiegend auf Wirtschaftswegen gefahren.*
- In der Getreide- und Futterernte kommen verstärkt SFA 20 zum Einsatz und sorgen für eine termingerechte und verlustarme Ernte. Stapler und andere Ladefahrzeuge bleiben in der Regel auf dem Betrieb bzw. werden auf Straßen mit geringer Verkehrsdichte bewegt.*
- Der Einsatz der SFA 20 ist zeitlich begrenzt. Beispielsweise findet die Getreideernte in einigen Regionen Deutschlands an weniger als 15 Tagen im Jahr statt.*
- Wir sehen eine deutliche Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Gefährdungspotenzial und Schadenaufkommen einerseits und einem zu erwartenden finanziellen und bürokratischen Aufwand andererseits.*

BMR und BLU stellen fest, dass die Versicherung der Fahrzeugklasse SFA 20 über die Betriebshaftpflicht sich seit vielen Jahrzehnten bewährt hat. Die Maschinenbetreiber befürchten eine deutliche finanzielle Mehrbelastung durch die geplante Haftpflichtversicherungspflicht.

Dies könnte durch eine Streichung von § 2 a Abs. 3 2. HS PflVG-E unbürokratisch verhindert werden.

Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.. Auch der GDV setzt sich für eine Ausnahme von der Versicherungspflicht für Halter selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Stapler mit bis zu 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit ein.

Bitte unterstützen auch Sie diese Initiative gegen eine unnötige Mehrbelastung der Agrarbetriebe und Lohnunternehmen, die seit Jahren selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit bbH 20 km/h verantwortungsvoll und verkehrssicher einsetzen. "

(Quellen: Bundesverband Lohnunternehmen e.V.)

(Reb)

Verbands-Infoveranstaltung im AMAZONE-Werk in Leipzig

Am 23. November fand die Herbst-Infoveranstaltung im Werk der BBG Bodenbearbeitungsgeräte Leipzig GmbH & Co. KG von AMAZONE statt. 25 Mitglieder und Fördermitglieder nahmen die Möglichkeit wahr, sich bei Vorträgen zu informieren, an einer Werksführung teilzunehmen und sich untereinander auszutauschen.

Nachdem der Verbands-Geschäftsführer die Teilnehmer begrüßte und die Arbeit des Verbandes vorgestellt hatte, übernahm das Fördermitglied Jörg Fischer von der Dieter und Jörg Fischer Versicherungsmakler GmbH das Wort.

Er wies darauf hin, dass selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit 6 bis 20 km/h betriebsbedingte Höchstgeschwindigkeit eine zusätzliche Haftpflichtversicherung benötigen und nicht mehr wie gehabt in der Betriebshaftpflicht integriert sind. Außerdem ging er auf Personen- oder Sachschäden, aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften und auf Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden ein.

Frau Wiebecke Mohr, von der Hanse Agro Unternehmensberatung GmbH, ging auf das aktuelle Marktgeschehen sowie das der vergangenen Jahre ein. In Ihrem Vortrag beleuchtete Sie die Auswirkungen des Ukrainekrieges, des Wetters und anderer Einflussfaktoren.

Herr Wrobel von der BBG Bodenbearbeitungsgeräte Leipzig GmbH & Co. KG gab uns einen Einblick in die Historie des Standortes in Leipzig, die Firmengeschichte von AMAZONE sowie die Produktpalette.

Anschließend wurden die Teilnehmer auf Kosten des Hauses zum Mittagessen eingeladen und durften sich bei einer Werksführung einen Eindruck über die Werksgröße, die Maschinen sowie die Arbeitsschritte machen.

(Reb)

Neuer Lehrgang Sachkundenachweis nach §11 ChemVerbotsV im Januar 2024

Inverkehrbringer (Händler, Verkäufer) von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln mit folgenden Piktogrammen, müssen mindestens einen Mitarbeiter mit einem „Sachkundenachweis nach §11 ChemVerbotsV“ im Betrieb vorweisen!



Nachdem der erste Kurs erfolgreich abgeschlossen wurde, haben Sie und/oder Ihre Mitarbeiter erneut die Möglichkeit, von Montag dem 15.01.2024 bis Mittwoch dem 17.01.24, über den Agroservice & Lohnunternehmerverband e.V., diesen Kurs zu absolvieren, der speziell für die Mitgliedsunternehmen zugeschnitten ist.

Der anerkannte Abschluss lautet: „Sachkunde nach §11 ChemVerbotsV - Eingeschränkte Sachkundeprüfung für Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel“.

Der Lehrgang wird an zweieinhalb Tagen stattfinden

1. Tag: Allgemeine Dinge zur Chemikalienverbots-Verordnung
2. Tag: Spezieller Lernstoff
3. Tag: Prüfung am Vormittag

Die Kosten betragen bei 5 Teilnehmern inklusive Übernachtung, Seminarraum, Unterkunft, An- und Abfahrt, Prüfungsgebühr, Mehrwertsteuer, ... ca. 1500 €/ Teilnehmer.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit die verpflichtende Auffrischung der Sachkunde aller fünf Jahre in diesem Kurs mitzumachen (ohne Prüfung).

Die Veranstaltung findet in Niemegek statt.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, geben Sie bitte eine Rückmeldung an die Verbands-Geschäftsstelle.

(Reb)

Verbandstag am 25.01.2024

Am 25.01.2024 findet der nächste Verbandstag des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes statt. Die Einladungen werden Ihnen in den nächsten Wochen zugesendet.

Der Verbandstag wird wie im Januar 2023 an nur einem Tag stattfinden, jedoch mit Abendveranstaltung und der Möglichkeit zur Übernachtung. Dies wurde von den Teilnehmern des vergangenen Jahres bei einer Umfrage als gut bewertet.

Zum eigentlichen Verbandstag werden die Zahlen und der Rechenschaftsbericht den Mitgliedern vorgestellt. Außerdem wurde die Satzung von der Geschäftsführung und dem Präsidium überarbeitet und muss gegebenenfalls diskutiert und anschließend bestätigt werden.

Es wird einen interessanten Vortrag zum Thema Generation Z (GenZ, zwischen 1995 und 2010 Geborene) geben. Dieser Generation wird nachgesagt, sie sei faul, will keine Verantwortung übernehmen, sei ängstlich, legt hohen Wert auf Freizeit, will das Geld mit Influencen im Internet verdienen, ...! Anschließend wird es eine Diskussion mit dem Thema „Generation Z - eine Herausforderung für Unternehmen?!“ geben. Sollten Sie sich als Ausbilder, GenZ´ler, Vertreter anderer Generationen, ... angesprochen fühlen daran teilzunehmen, wenden Sie sich bitte an die Verbands-Geschäftsführung.

Als Fördermitglied melden Sie bitte bei Interesse Ihr Vortragsthema oder bekunden der Verbandsgeschäftsführung bis zum 17.12.2023 Ihr Interesse an einem Stand!

(Reb)

2. Aus der Branche

2.1 Allgemein

Agrarpolitischer Bericht 2023

Die Landwirtschaft ist ein Wirtschaftszweig von existenzieller Bedeutung. Gleichzeitig stand der Sektor in den vergangenen Jahren erheblich unter Druck und damit steigt der Handlungsdruck für eine zukunftsfeste Landwirtschaft enorm. Das geht aus den Zahlen und Statistiken im [Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung](#) hervor.

Hintergrund:

Der Agrarpolitische Bericht der Bundesregierung muss dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre vorgelegt werden. Der Bericht bietet eine wichtige Standortbestimmung zur Situation der Landwirtschaft in Deutschland. Der Bericht informiert über die Lage der Landwirtschaft und der ländlichen Räume, aktuelle Entwicklungen und die Politik der Bundesregierung.

Ausgewählte Daten und Fakten des Berichts 2023:

- Etwa die Hälfte der Landesfläche Deutschlands sind landwirtschaftlich genutzt.
- Im Jahr 2020 haben rund eine Million Menschen in knapp 263.000 landwirtschaftlichen Betrieben Waren im Wert von rund 50 Milliarden Euro im Jahr.
- Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland ist in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zurückgegangen. Zwischen 2010 und 2020 haben 36.100 Betriebe aufgegeben. Vor allem die Zahl der Schweine haltenden Betriebe ging in dem Zeitraum von rund 60.000 auf 32.000 zurück.
- Der Pro-Kopf-Verbrauch von Schweinefleisch sank zwischen 1999 und 2021 von knapp 55 auf 43 Kilogramm, der Pro-Kopf-Verzehr bis auf 29 Kilogramm im Jahr 2022.
- Immer mehr Betriebe in Deutschland stellen auf ökologischen Landbau um. Insgesamt wirtschafteten Ende 2022 fast 37.000 Höfe in Deutschland ökologisch – jeder siebte Hof. Das entspricht 14,2 Prozent aller Landwirtschaftsbetriebe.
- Im Berichtszeitraum waren große jährliche Einkommensschwankungen in der Landwirtschaft zu verzeichnen. Zwischen 2012 und 2022 lagen die Extreme der durchschnittlichen Einkommen (Gewinn plus Personalaufwand je Arbeitskraft) in den

landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben zwischen 26.900 Euro (Wirtschaftsjahr 2015/16) und 46.100 Euro (Wirtschaftsjahr 2021/22).

□ Die Situation am Bodenmarkt spitzte sich zu: Die Pachtpreise stiegen zwischen 2010 und 2020 im Bundesschnitt um 62 Prozent an, die Kaufpreise stiegen noch stärker.

□ Die Preise für Betriebsmittel stiegen an, im Berichtszeitraum insbesondere wegen gestiegener Energiepreise. Gaben die Betriebe im Jahr 2010 pro Hektar durchschnittlich noch 91 Euro für Pflanzenschutzmittel (ökologische Betriebe: 2 Euro) und 112 Euro für Düngemittel (ökologische Betriebe: 15 Euro) aus, mussten die Höfe im Wirtschaftsjahr 2021/22 bereits 121 Euro (ökologische Betriebe: 3 Euro) bzw. 206 Euro (ökologische Betriebe: 24 Euro) investieren. Unter den Preissteigerungen und -schwankungen leiden vor allem Betriebe, die sehr stark auf den Zukauf von Dünger, Futtermittel oder Pflanzenschutzmittel angewiesen sind. Die Preissteigerungen schlagen sich auch in höheren Verbraucherpreisen nieder. Bio-Produkte haben sich als inflationsfester erwiesen.

(Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 08.11.2023; In: Pressemitteilung Nummer 129)

2.2 Pflanzenschutz und Düngung

Verkürzte Aufbrauchfrist von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Clofentezin

Die Europäische Kommission hat kürzlich entschieden, die Genehmigung für Clofentezin als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln nicht zu erneuern (Durchführungsverordnung (EU) 2023/2456).

Das Insektizid Apollo 50 SC (Zulassungsnummer 008861-00) ist in Deutschland das einzige noch zugelassene Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Clofentezin. Seine Zulassung endet am 31. Dezember 2023 regulär durch Zeitablauf.

Für dieses Mittel gilt eine reguläre Abverkaufsfrist bis zum 30. Juni 2024 und eine verkürzte Aufbrauchfrist bis zum 11. November 2024. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2456.

Nach dem Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 16.11.2023; In: [Fachmeldungen](#))

Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel

Die Daten über zugelassene Pflanzenschutzmittel können über die „Online-Datenbank der zugelassenen Pflanzenschutzmittel“ recherchiert werden. Diese sind unter folgendem Link erreichbar: <https://psm-zulassung.bvl.bund.de/psm/jsp/>.

(Reb)

Die EU-Pflanzenschutzverordnung ist im Europäischen Parlament völlig überraschend komplett gescheitert.

Mit 299 gegen 207 Stimmen bei 121 Enthaltungen hat das Europäische Parlament die geplante EU-Pflanzenschutzverordnung (SUR) gestoppt. Damit ist der ambitionierte Reduktionsplan der Brüsseler Kommission, den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln in der EU bis 2030 um 50 Prozent zu verringern, gescheitert. Auch umfassende Verbote von chemischem Pflanzenschutz in sensiblen Schutzgebieten sind vom Tisch.

Damit erlitt die Berichterstatterin des Parlaments, die österreichische Grüne Sarah Wiener, eine krachende Niederlage. Auch lehnten die Parlamentarier die Rücküberweisung in den EU-Umweltausschuss zur Nachverhandlung ab. Den Antrag hatte Wiener eingereicht.

Im Vorfeld der Abstimmung waren Abgeordnete der EVP und Renew Europe, nach einer hitzigen Debatte davon ausgegangen, dass der EU-Verordnungsentwurf mit knapper Mehrheit akzeptiert werden könnte, aber mit etlichen Lockerungen. Daher hatte der

Abstimmungsmarathon zunächst mit insgesamt fast 700 Änderungsanträgen begonnen, die teilweise nur mit sehr knappen Mehrheiten angenommen oder abgelehnt wurden.

Nach einer Sitzungspause wurde der Verordnungsentwurf von den Abgeordneten jedoch komplett abgewiesen. Damit wird es auch nicht zu Trilog-Verhandlungen mit Kommission und Ministerrat kommen. Der EU-Ministerrat hat bisher ohnehin noch keine gemeinsame Haltung zum Vorschlag der Kommission gefunden.

Der Co-Berichtersteller der EVP-Fraktion, der ebenfalls aus Österreich stammende Alexander Bernhuber, machte Wiener für den Ausgang der Entscheidung verantwortlich. "Leider ist ein breiter Kompromiss an den teilweise absurden Vorstellungen und der ideologie-getriebenen Verhandlungsführung der grünen Berichterstellerin Sarah Wiener gescheitert", erklärte Bernhuber nach der Abstimmung.

Der agrarpolitische Sprecher der FDP im Europäischen Parlament Jan-Christoph Oetjen, sprach von einem "guten Tag für die gesamte Landwirtschaft". Die Zukunft der SUR sei ungewiss, sagte Oetjen. Die katastrophalen Verbotsvorschläge der Grünen hätten keine Mehrheit gefunden. Umweltschutz gehe nur mit den Landwirten und nicht gegen sie. Das sei heute deutlich gemacht worden.

Die CDU-Abgeordnete Christine Schneider stellte fest, das heutige Ergebnis beweise, dass mit grüner Ideologie keine nachhaltige Politik zu machen sei. Schon der Vorschlag der Europäischen Kommission sei weit über das Ziel hinausgeschossen und die Bericht-erstatte-rin Sarah Wiener habe in ihrem Berichtsentwurf noch einmal obendrauf gesattelt.

Franz-Josef Holzenkamp, der Präsident des Deutschen Raiffeisenverbands (DRV), sprach von einer Entscheidung der Vernunft. Vor allem der Weinbau sowie der Obst- und Gemüseanbau hätten damit weiterhin eine Zukunftsperspektive.

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) sieht in der Entscheidung hingegen einen "Rück-schlag im Kampf gegen die Naturkrise". Der Verband forderte die Bundesregierung auf, eine nationale Pestizidreduktionsstrategie vorzulegen, die zügig umgesetzt werden müsse.

(Quelle: J. Koch, N. Lehmann; 22.11.2023; In: agrarheute.de)

Was bedeutet die Glyphosat-Verlängerung für Deutschland?

Nach der EU-Verlängerung der Zulassung von Glyphosat um 10 Jahre, delegiert die EU die Anwendungsbestimmungen auf die Mitgliedsstaaten. Die Mitgliedsstaaten sollen darauf achten, dass das Grundwasser in geschützten Gebieten, Oberflächengewässer und das Trinkwasser geschützt werden. In Parks, Gärten, Sport- und Freizeitplätzen, Schulgeländen und Spielplätzen und in der Nähe zu Gesundheitseinrichtungen ist der Einsatz verboten.

Glyphosat ist in Deutschland ab dem 01.01.2024 durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verboten.

Die CDU/CSU-Fraktion hat bereits einen Antrag gestellt, dass der Wirkstoffe Glyphosat in Deutschland für die selbe Zeitspanne, wie in der EU, verlängert wird.

(Quelle: Nadine Börns; 24.11.2023; In: Wochenbrief Nr. 38)

(Reb)

Tödliche Gefahr: Güllezusätze mit Schwefel führen zu giftigen Gasen

Güllezusätze mit elementarem Schwefel führen zu tödlichen Gefahren wie ein Fall aus jüngster Vergangenheit zeigt.

Nachdem ein Landwirt in Oberbayern Ende August Gülle von einem Hochbehälter in die mit dem Stall verbundene Vorgrube gepumpt hatte, fand er in seinem Stall vier verendete Jungrinder vor. Wie kam es dazu? Die Güllelagerung des Betriebes besteht aus einer kleinen Vorgrube, die mittels Kanals direkt mit dem Stall verbunden ist und einem großen Hochbehälter. Mitte Juli setzte der Landwirt seiner Gülle ein Düngemittelprodukt aus 90 Prozent elementarem Schwefel zu. Bei der zugesetzten Menge hielt er sich an die Empfehlungen des Herstellers, circa ein Kilo Düngemittel auf ein Kubikmeter Gülle.

Nachdem er das schwefelhaltige Düngemittel zugeben hatte, entnahm er in den folgenden Wochen immer wieder Gülle, um sie auf den Flächen des Betriebes auszubringen.

Als er Ende August erneut Gülle ausbringen wollte und diese aus dem Hochbehälter in die Vorgrube pumpte, verstarben vier Jungtiere, wahrscheinlich an einer Schwefelwasserstoffvergiftung.

Schwefelwasserstoff (chemische Formel H_2S) ist ein für Mensch und Tier hochgiftiges und farbloses Gas, welches einen charakteristischen Geruch nach faulen Eiern hat. Schon geringe Konzentrationen von 150 mg/m^3 (100 ppm) führen zur Lähmung des Geruchssinnes. Schwefelwasserstoff kann dann nicht mehr wahrgenommen werden. Ab Konzentrationen von 760 mg/m^3 (500 ppm) kann es bereits eine lebensbedrohliche Wirkung auf das zentrale Nervensystem und das Herz haben.

Schwefelwasserstoff entsteht bei den natürlichen Fäulnisprozessen in der Gülle, auch hier können bereits gefährliche Mengen entstehen. Wird der Gülle elementarer Schwefel zugesetzt, kann auch dieser durch Bakterien zu Schwefelwasserstoff umgewandelt werden. Dies führt zu einer deutlich erhöhten Schwefelwasserstoffkonzentration in der Gülle, was auch den Rindern im geschilderten Fall zum Verhängnis wurde.

Der entstehende Schwefelwasserstoff wird in der Gülle gelöst und verbleibt in diesem Zustand solange die Gülle ruht. Kommt sie in Bewegung, zum Beispiel durch Rühren oder Pumpen, wird das gelöste Gas freigesetzt. Der Effekt ist vergleichbar mit dem Öffnen einer Wasserflasche mit Kohlensäure.

Die SVLFG rät davon ab, Düngemittelprodukte mit elementarem Schwefel der Gülle zuzusetzen. Wenn die angebauten Kulturen zusätzlichen Schwefel benötigen, sollte das Düngemittel direkt mittels Düngestreuer auf die Fläche gebracht werden.

Weitere Sicherheitshinweise beim Umgang mit Gülle:

- Stellen Sie sicher, dass der Gasverschluss zwischen Güllelager und Stall funktioniert und baulich richtig ausgeführt ist, sodass er nicht trockenlaufen kann.
- Beim Aufrühren der Gülle sollen sich keine Personen im Umfeld des Güllelagers aufhalten. Auch der Maschinenführer soll nach Anschalten des Rührwerks den Bereich verlassen.

(Quelle: Sebastian Thallmair / SVLFG; 08.11.2023; In: Agrar Aktuell Ausgabe November 2023 des Sächsischen Landesbauernverbandes e. V.)

2.3 Getreide und Ölfrüchte

Mehr Raps aus Russland und der EU-27

Das US-Landwirtschaftsministerium (USDA) schätzt das weltweite Rapsaufkommen für das Wirtschaftsjahr 2023/24 auf rund 85,6 Mio. t und damit um 0,5 Mio. t höher als noch im Oktober prognostiziert. Gegenüber dem Rekordergebnis des Vorjahres entspricht dies weiterhin einem voraussichtlichen Rückgang von 3,6 %. Ausschlaggebend für die Aufwärtskorrektur ist eine Anpassung der russischen Ernte, die um 0,5 Mio.t auf 4 Mio. t korrigiert wurde. Dennoch dürfte das Vorjahresergebnis um 0,3 Mio. t verfehlt werden. Den Schätzungen des USDA zufolge wird die Ernte der EU-27 bei 20,1 Mio. t gesehen, rund 0,1 Mio. t mehr als im Vorjahr.

Das US-Landwirtschaftsministerium passte auch die Prognose des globalen Rapsverbrauchs 2023/24 gegenüber Oktober um 0,5 Mio. t nach oben auf 85,7 Mio. t an. Dies wäre sogar 0,5 Mio. t mehr als in der vorangegangenen Vermarktungssaison. Angesichts der größeren Ernte dürfte dabei nach Recherche der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft (mbH) insbesondere in Russland mehr verbraucht werden.

Da die Prognose der weltweiten Erzeugung etwas stärker angehoben wurde als die des globalen Rapsverbrauchs, dürften die Jahresendbestände 2023/24 etwas höher sein als bislang erwartet. So sieht das USDA die Vorräte aktuell bei 6,5 Mio. t und damit um 0,3 Mio. t über dem im Oktober avisierten Niveau. Das Vorjahresvolumen von 7,8 Mio. t dürfte dennoch deutlich verfehlt werden.

(Quelle: Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V. (UFOP); 16.11.2023; In: Information)

UFOP prognostiziert Winterrapsaussaart auf 1,09 bis 1,13 Millionen Hektar

Der Winterrapsanbau zur Ernte 2024 wurde etwas reduziert. Mit 1,09 bis 1,13 Millionen Hektar liegt die Aussaatfläche unter der diesjährigen Erntefläche. Das Überangebot an Rapsaat und der damit verbundene Druck auf die Erzeugerpreise dürfte den Experten der Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e.V. (UFOP) zufolge viele Landwirte bewogen haben, ihre Anbauplanung nach unten zu korrigieren. Hinzu kamen herausfordernde Bedingungen – zunächst eine verregnete Ernte und anschließend regional Trockenheit.

Die Rapsbestände präsentieren sich derzeit überwiegend in einem guten bis sehr guten sowie der Jahreszeit angemessen entwickelten Zustand.

Gemäß den Meldungen haben die Rapsrzeuger sowohl normale Saattermine als auch Spätsaaten realisiert. In Abhängigkeit von der regionalen Witterung lagen die besten Bedingungen zu verschiedenen Zeitpunkten vor. Teilweise waren nach dem Auflaufen der Rapsbestände allerdings Nachwirkungen der verregneten Getreideernte zu sehen in Form von Wuchsdepressionen durch Mähdrescherspuren. Wo keine optimale Saatbettbereitung möglich war kam es zu verzetteltem Auflaufen und vereinzelt auch zu Verschlämmungen nach Starkregenereignissen. Umbrüche hat es bundesweit bis Mitte Oktober gegeben, aber nicht in erheblichem Umfang.

Der schon in den letzten Jahren vorhandene Trend zur Verringerung der Aussaatstärken geht weiter: Gerade im Norden ist auch in diesem Jahr wieder eine Zunahme der Einzelkornsaat zu verzeichnen.

Wüchsige Bedingungen führten bei früh gesäten und gut aufgelaufenen Beständen zu einer üppigen Biomasseentwicklung, so dass Wachstumsregler-Behandlungen zur Einkürzung notwendig wurden. Die Witterungsbedingungen der vergangenen Wochen haben es schwachen Einzelpflanzen und Beständen ermöglicht, den Entwicklungsrückstand weitgehend aufzuholen.

An Herbstschädlingen ist bundesweit der Rapserrdfluh mäßig bis stark aufgetreten, so dass – zum Teil auch mehrfach – Insektizidspritzungen notwendig waren.

Insgesamt steht der Winterraps aktuell meist in einem guten bis sehr guten Zustand im Feld, so dass in Bezug auf mögliche Auswinterungen keine größeren Befürchtungen bestehen. Bei einzelnen immer noch schwach entwickelten Beständen warten die Landwirte ab und treffen ggf. ausgangs des Winters eine Umbruchentscheidung.

Das sich in den letzten Monaten aufbauende erhebliche Importangebot hat zu einem spürbaren Preisdruck im Markt geführt. Positive Preissignale blieben zum Termin der Rapsaussaart aus, so dass für die deutschen Erzeuger der Anreiz gefehlt hat, die Anbaufläche weiter auszudehnen. Dazu kam, dass die Rapserrträge der letzten Ernte an das sehr gute Niveau des Vorjahres nicht anknüpfen konnten.

Der Oktober und November 2023 zeigten sich bislang mit hohen Regenmengen. Damit bleibt zu hoffen, dass das Feuchtedefizit in den unteren Bodenschichten insbesondere in den östlichen Bundesländern weiter abgebaut werden kann. Als Voraussetzung für hohe bis sehr hohe Kornerträge – nicht nur bei Raps – bedarf es auch zur kommenden Ernte ausreichend großer Niederschlagsmengen in den nächsten Monaten sowie einer regelmäßigen Wasserversorgung bis zur Abreife in Kombination mit einer hohen Sonneneinstrahlung für eine hohe Photosyntheseleistung.

(Quelle: Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V. (UFOP); 14.11.2023; In: Information)

3 Sonstiges

Rund ums Weihnachtsgeld - Rechtsgrundlage

Es findet sich kein Paragraph im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der den Arbeitgebenden verpflichtet, seine Arbeitnehmenden jedes Jahr eine Sonderzahlung anlässlich der Feiertage zu gewähren. Somit kann ein Anspruch auf eine Sonderzahlung, hier die Zahlung des Weihnachtsgelds, nur auf einer Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhen. Als Anspruchsgrundlage für eine Weihnachtsgeldzahlung kommen grundsätzlich Klauseln im entsprechenden Arbeitsvertrag, in einem Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung in Frage.

Wann entsteht außerdem ein Anspruch auf Weihnachtsgeld

Zu beachten ist, dass darüber hinaus ein Anspruch auf Weihnachtsgeldzahlung entstehen kann, wenn der Arbeitgebende zuvor eine freiwillige Weihnachtsgeldzahlung vorbehaltlos erteilt und daraufhin der Arbeitnehmende darauf vertrauen durfte, dass die Weihnachtsgeldzahlungen auch in Zukunft gewährt werden. Die Rechtsprechung bezeichnet dies als einen Fall einer sogenannten betrieblichen Übung (siehe Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil vom 01.04.2009 – 10 AZR 395/08). Das BAG hat festgestellt, dass eben dieses Vertrauen auf Weihnachtsgeldzahlung aus der Perspektive der Arbeitnehmenden entsteht, wenn die Weihnachtsgeldzahlung dreimal vorbehaltlos gewährt wurde (siehe BAG, Urteil vom 30. Juli 2008 - 10 AZR 606/07).

Wahrung der betriebswirtschaftlichen Freiheit

Wer also eine gewisse betriebswirtschaftliche Freiheit in Fragen der Weihnachtsgeldzahlungen nicht riskieren und sich nicht an eine Zahlungsverpflichtung binden möchte, sollte einen Freiwilligkeits- oder einen Widerrufsvorbehalt innerhalb des Arbeitsvertrags, Tarifvertrags und/oder der Betriebsvereinbarung festlegen. Eine Klausel mit einem Freiwilligkeitsvorbehalt, z.B. innerhalb des Arbeitsvertrags, verhindert einen dauerhaften Zahlungsanspruch des Arbeitnehmenden und darf nicht mit der individuellen Leistung des Arbeitnehmenden zusammenhängen. Ein Widerrufsvorbehalt hingegen sagt eine unbefristete Zahlungsleistung zu, jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Arbeitgebende diese zu einem zukünftigen Zeitpunkt unter möglichst konkret bezeichneten Gründen (z.B. wirtschaftliche Gründe) widerrufen kann. Eine Vermischung der beiden Vorbehalte stellt laut BAG einen Widerspruch dar und wären folglich unwirksam (siehe BAG, Urteil vom 13.11.2013 – 10 AZR 848/12). Formulierungen, die beispielsweise Weihnachtsgeldzahlungen als „freiwillig und unter Vorbehalt des Widerrufs“ bezeichnen, vermischen einen Freiwilligkeits- und einen Widerrufsvorbehalt und sollten vermieden werden.

Grundsatz der Gleichbehandlung beachten

Auch haben Arbeitgebende den Gleichbehandlungsgrundsatz des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bei Weihnachtsgeldzahlungen zu beachten. Dieser verbietet eine willkürliche und sachfremde Unterscheidung bei freiwilligen Gratifikationen für Arbeitnehmer. Eine Benachteiligung aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder der sexuellen Identität ist unzulässig.

(Quelle: LBV Brandenburg (ME); 10.11.2023; In: Infobrief 45, Infobrief des LBV Brandenburg)

Reform der GbR und Einführung eines Gesellschaftsregisters

Am 1. Januar 2024 treten neue gesetzliche Regelungen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in Kraft. Die rechtlichen Änderungen gelten ohne Übergangsregelung auch für bereits bestehende GbR. Gesellschafter sollten deshalb prüfen, ob Handlungsbedarf besteht.

Die Regelungen des BGB unterscheiden künftig ausdrücklich zwischen einer rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen GbR. Bislang wurde die Rechtsfähigkeit der GbR nur durch die Rechtsprechung anerkannt.

Die nicht rechtsfähige GbR (auch: Innengesellschaft) wird nicht unternehmerisch tätig, sie nimmt nicht am Rechtsverkehr teil, sondern dient den Gesellschaftern nur zur Ausgestaltung ihrer Rechtsverhältnisse untereinander.

Die rechtsfähige GbR (auch: Außen-GbR, Außengesellschaft) nimmt dagegen am Rechtsverkehr teil. Sie ist Trägerin von Rechten und Pflichten. Dies bedeutet, dass die GbR selbst Vertragspartnerin ist und Schuldnerin oder Gläubigerin daraus folgender Ansprüche wird. Das Vermögen der GbR wird der Gesellschaft selbst zugeordnet, das Gesamthandprinzip gilt künftig nicht mehr. Die GbR ist im Zivilprozess parteifähig und kann in eigenem Namen klagen oder verklagt werden. Daneben ist die Klage gegen einzelne Gesellschafter weiterhin möglich.

Die GbR gilt als rechtsfähig, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Die Rechtsfähigkeit wird vermutet, wenn der Gegenstand der GbR der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen ist. Neu ist, dass die GbR im Verhältnis zu Dritten erst entsteht, sobald sie mit Zustimmung aller Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, spätestens aber mit ihrer Eintragung im Gesellschaftsregister.

(Quelle: IHK Regensburg; In: [Reform der GbR und Einführung eines Gesellschaftsregisters](#))

Mileis Sieg in Argentinien sorgt für lange Gesichter in Brüssel

Der Sieg von Javier Milei in Argentinien könnte die Verhandlungen über ein Handelsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur zum Scheitern bringen. Während seines Wahlkampfs drohte der Libertäre damit, den Handelsblock aus Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay zu verlassen.

Sollte das Abkommen scheitern, wäre die EU der größte Verlierer, denn sie muss ihren Einfluss in dieser Region ausbauen.

Trotz dieser Schwierigkeiten hat die EU Milei gratuliert und erklärt, dass sie beabsichtigt, die Partnerschaft aufrechtzuerhalten, insbesondere indem sie die Verhandlungen über das EU-Mercosur-Abkommen so schnell wie möglich zum Abschluss bringt.

Das Handelsabkommen wurde 2019 nach zwei Jahrzehnten der Verhandlungen im Prinzip vereinbart, doch die von der EU in diesem Jahr geforderten zusätzlichen Umweltverpflichtungen führten dazu, dass Brasilien und Argentinien nach neuen Zugeständnissen suchten, was die Verhandlungen in die Länge zog.

Der nächste Mercosur-Gipfel ist für den 7. Dezember in Rio de Janeiro geplant. Einige drängen bis dahin auf eine Entscheidung, bevor Milei nur drei Tage später sein Amt antritt.

(Quelle: S. Grobe, A. Lazaro; 20.11.2023; In: [euronews.](#))

Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen profitieren von der Sonderabschreibung von bis zu 20 %. Werden bewegliche Wirtschaftsgüter wie z.B. Maschinen angeschafft, können – unter weiteren Voraussetzungen – im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den folgenden vier Wirtschaftsjahren zur normalen Abschreibung zusätzlich Sonderabschreibungen i.H. von insgesamt bis zu 20 % in Anspruch genommen werden. Mit dem Wachstumschancengesetz ist eine Erhöhung auf 50 % geplant.

Der Unternehmer kann entscheiden, in welchem Jahr er wie viel Prozent der Sonderabschreibung beanspruchen will und damit die Höhe des Gewinns steuern. Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze i.H. von 200.000 € für die Sonderabschreibung.

(Quelle: SEB Steuerberatung)

Mindestlohn steigt in zwei Stufen

Die unabhängige Mindestlohnkommission berät alle zwei Jahre, um der Bundesregierung dann die Anpassung der Lohnuntergrenze vorzuschlagen. So ist es im Mindestlohngesetz vorgesehen. In dem Gremium beraten jeweils drei stimmberechtigte Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertreter, ein oder eine Vorsitzende sowie zwei Wissenschaftler.

Zum 1.10.2022 hatte die Bundesregierung den Mindestlohn ausnahmsweise per Gesetz angehoben – von 10,45 € auf 12 € pro Stunde. Nach einer Entscheidung der Mindestlohnkommission soll der Mindestlohn ab 1.1.2024 auf 12,41 € steigen und ab 1.1.2025 auf 12,82 €.

(Quelle: SEB Steuerberatung; 27.11.2023; In: DAS WICHTIGSTE zum Jahreswechsel 2023/2024)

4 Termine

Folgende Termine sind geplant:

2024

25.01.2024	Verbandstag in Landsberg bei Halle (Saale)
29.02.2024	Verbands-Infoveranstaltung
06.-08.06.2024	Verbandsexkursion und Nachwuchsführungskräften in Vorpommern
31.08./01.09.2024	Verbandsfahrt in den Spreewald
11./12.11.2024	Exkursion Landmärkte nach Mecklenburg-Vorpommern
07.11.2024	Verbands-Infoveranstaltung
23.24.11.2024	Jahresabschlussveranstaltung in Magdeburg

Sonstige Veranstaltungen

08./09.11.2023	Agrarhandelstag Burg Warberg
12.-18.11.2023	Agritechnica in Hannover
11.-14.04.2024	agra in Leipzig

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)

15345 Altlandsberg

Mobiltel.: 015737654660

Tel.: 033438/66048

Fax: 033438/66227

info@agro-service-verband.de

www.agro-service-verband.de

[Facebook](#)

KRISENHOTLINE Probleme im Betrieb, Sorgen in der Familie, kritische Lebensereignisse, ...
Täglich 24 h erreichbar SVLFG 0561 785 -10101

5 Lehrgänge/Seminare

Aktuelle Online-Seminare unseres Fördermitgliedes SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG

Gefahrgutbeauftragter Auffrischkurs

IHK-Prüfungsvorbereitender Sach- und Fachkundekurs

Schulung für Sicherheitsbeauftragte (Online)

Kompakt & Klar: Zollversandverfahren im Überblick

Wie nutze ich meine Zeit effektiv? Strategien für eine optimierte Arbeitsorganisation

Lehrgänge auf Burg Warberg

Agrarvertrieb im Außendienst | Basiskompetenz

Kontraktliche Abwicklung im Getreide- und Futtermittelhandel

Futtermittelrecht Heimtier | Basiswissen

Getreide- und Ölsaatenlagerung | Basiswissen

Probenahme – Aber richtig!

Qualitätsmanagement mit Schwerpunkt GMP+ | Basiswissen

Führen und Motivieren | Basiskompetenz

Effektiv organisiert im Agrarvertrieb

Vordenken statt nachdenken: Unternehmensentwicklung im Verdrängungswettbewerb

Praxistage Agrarvertrieb

Führungskompetenz Mitarbeiterkommunikation | Intensivtraining

Lösungsorientiertes Konfliktmanagement

Agrarwirtschaft für Quereinsteiger | Basiswissen

6 Ausschreibungen / Anzeigen

Ausschreibungen

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Dienstleistungen:

Thüringen:

Geschäftszeichen: 1461/23-B-Ö-21

Ort der Ausführung: Schloss Reinhardsbrunn, Reinhardsbrunn 5, 99894 Friedrichroda

Art und Umfang der Leistung: Entnahme von ca. 170 Bäumen, Pflegearbeiten an ca. 300 Bäumen. Leistungsgegenstand sind hierbei Kroneneinkürzungen, die Beseitigung von Totholz und die Entfernung von Stockausschlägen bzw. Niederwuchs.

Geschäftszeichen: TLLLR-140/2023

Ort der Leistungserbringung: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, diverse Standorte

Art und Umfang der Leistung: Vertrag über Wartung, Inspektion und Prüfung von Radladern des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Geschäftszeichen: 1.8550 000 570 000/UVgO/01/2023

Ort der Ausführung: Gemarkung Neustadt und Breitenhain (Forstrevier Ströbwitz), Gemarkung Linda (Forstrevier Weira), Los 3 Gemarkung Knau (Forstrevier Knau)

Art und Umfang der Leistung: Schadholzaufarbeitung im Kommunalwald

Geschäftszeichen: 11-0519/GP1

Ort der Leistungserbringung: 07774 Dornburg, Domäne Schloss Dornburg

Art und Umfang der Leistung: Entfernung von Gehölzaufwuchs, Fällen von Bäumen,

Sachsen-Anhalt:

Geschäftszeichen: 60.30/127/23

Ort der Ausführung: 06667 Weißenfels

Art und Umfang der Leistung: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

Geschäftszeichen: 3815W-233.03/111/001/01/0025/500

Ort der Leistungserbringung: Die zu bearbeitenden Mäh- und Gehölzrückschnittflächen befinden sich am linken und rechten Ufer der Bundeswasserstraße Elbe, und zwischen km 210,0 und 290,6 im Bundesland Sachsen /Anhalt.

Art und Umfang der Leistung: Mäharbeiten in den Sichtachsen für ca. 750 Tafelschilder sowie ein flächiges mähen und entfernen von Gestrüpp, mit vereinzelt Gehölzrückschnitte, auf einem gepflasterten Ufer-Deckwerken

Geschäftszeichen: KsDW2023-07

Ausführungsort: Gemarkung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung Lieferung von Pflanzen sowie Vorbereitung der Flächen, Errichtung eines Wildschutzzaunes sowie Pflanzung entsprechend der Herkunftsempfehlung

Geschäftszeichen: 232-03/2023

Ort der Ausführung: Gebiet BOV Klein Schwechten, Landkreis Stendal, Sachsen-Anhalt

Art und Umfang der Leistung: Freischnittarbeiten, 200 m Hecke zurückdrängen, 780 m Lichtraum herstellen, 64 St Bäume fällen

Geschäftszeichen: 216-06/2023

Ort der Ausführung: Gebiet FBV Schwaneberg, Landkreis Börde, Sachsen-Anhalt

Art und Umfang der Leistung: Freischnittarbeiten: 4.327 m Hecke zurückdrängen, 35 m Lichtraum herstellen, 37 St Solitäräume ausästen, 150 m² Buschwerk roden, 1 St Baum fällen

Geschäftszeichen: UVgo-03/23-elWD

Ort der Leistungserbringung: Ortsteil Friesau, 07929 Saalburg-Ebersdorf

Art und Umfang der Leistung: Winterdienstes für die Ortslage Friesau der Stadt Saalburg-Ebersdorf im Zeitraum 01.12.2023 - 31.03.2024

Maschinen- Warenhandel:

Geschäftszeichen: 6002566971-BAIUDbw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Torgelow

Art und Umfang der Leistung: 1 Wasserfass zu vorhandenem Trägerfahrzeug

Geschäftszeichen: 6002562394-BAIUDbw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Amberg

Art und Umfang der Leistung: 2 EA Diesel-Gabelstapler

Geschäftszeichen: 6002571445-BAIUDbw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Hammelburg

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Tieflader/Plattform 2,1 bis 3,5 to

Geschäftszeichen: 6002571451-BAIUDBw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Bruchsal

Art und Umfang der Leistung:1 EA Frontlader-Entsorgungsgreifschaufel

Geschäftszeichen: VOEK 434-23

Erfüllungsort: Emsland

Beschreibung: Lieferung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmittel, Dünger und Saatgut)